

Internetseite kritisiert

Regionalzeitung spekuliert über die Rolle der „Forenmasterin“

Unter der Rubrik „Passiert – notiert – glossiert“ beschäftigt sich eine Regionalzeitung mit einer mittlerweile geschlossenen Internetseite, auf der „Hasstiraden“ u. a. gegen einen Rechtsanwalt und ehemaligen Kommunalpolitiker veröffentlicht worden seien. Der Autor spekuliert, ob die „Forenmasterin“ dabei ihr eigenes, persönliches Süppchen koche oder (auch) als Strohfrau für jemand anderen diene. Die Interna aus nichtöffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien und die Kenntnisse über so genannte „Vorkommnisse“ in der Stadtverwaltung, die man als „Skandal“ hinstelle, ließen darauf schließen. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat beklagt die genannte „Forenmasterin“, dass sie durch die Vielzahl detaillierter Angaben in dem Artikel für die Leser identifizierbar geworden sei. Für die Seite sei nicht sie, sondern ein anderer verantwortlich gewesen. Sie fühle sich in ihrer Ehre verletzt, da sie für angebliche Hasstiraden verantwortlich gemacht und ihr unterstellt werde, sie könnte als „Strohfrau“ für einen anderen gedient haben. Weiterhin werde suggeriert, dass ihr Lebensgefährte Kenntnisse aus nichtöffentlichen Sitzungen des Finanzausschusses, dem er als Gemeinderat angehöre, in dem Forum veröffentlicht habe. Der Redaktionsleiter der Zeitung ist der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin in der Glosse nur für einen internen Kreis von Kennern der heimischen Kommunalpolitik erkennbar werde. Die Zeitung habe Informationen, welche die in der Glosse vertretene Meinung unterstützten, auch wenn die Betroffene dies nicht so sehe. Nach Erscheinen der Glosse sei der Beschwerdeführerin und deren Lebensgefährten die Möglichkeit zu Gesprächen mit der Redaktion gegeben worden. In zwei Artikeln sei danach über die Sicht der beiden berichtet worden. (2003)

Der Beschwerdeausschuss stellt im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex fest und verhängt gegen die Zeitung eine Missbilligung. Nach Auffassung des Gremiums wird die Beschwerdeführerin durch die in der Veröffentlichung genannten Details zumindest für einen begrenzten Kreis von Leserinnen und Lesern identifizierbar. Gegen sie werden in der Berichterstattung verschiedene massive Vorwürfe erhoben. Dem Ausschuss stellt sich die Frage, warum – wenn die Redaktion der Meinung ist, dass die erhobenen Vorwürfe begründet sind – die in öffentlichen Rollen bekannte Beschwerdeführerin nicht namentlich genannt wird. Wenn genügend Beweise für ihre Verantwortung für die Seite oder für eine Autorenschaft vorliegen, so wäre es nahe liegend und auch möglich gewesen, dies auch namentlich darzustellen. Da dies nicht geschehen ist, drängt sich dem Ausschuss der Eindruck auf, dass sich die Redaktion ihrer Sache selbst nicht sicher war. Dann jedoch hätten die Vorwürfe gegen die

Beschwerdeführerin als unbestätigte Vermutungen erkennbar gemacht werden müssen. Da dies jedoch nicht geschehen ist, hat die Zeitung gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen. (B1-230/03)

(Siehe auch „Homepage kritisiert“ B 1-232/233/03)

Aktenzeichen:B1-230/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung